



Staatssekretär Johannes Hintersberger, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Barbara Stamm
Maximilianeum
81527 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

SO.0248.17

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II 3/0012.01-1/1164 Be

DATUM

05.11.2015

Eingabe des Herrn Klaus Wenzel, Forum Bildungspolitik in Bayern, in 80336 München vom 16.09.2015
Betreffend Verbesserung der Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der vorbezeichneten Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Ad „Wir plädieren für eine echte Wahlfreiheit zwischen familialer und öffentlicher Betreuung von Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren.“

Eltern müssen in Wahrnehmung der in der Verfassung garantierten Elternrechte und Elternpflichten eine Betreuungsentscheidung für ihre Kinder treffen. Es ist eine Leitlinie Bayerischer Familienpolitik, Eltern von Kleinkindern die nötige Wahlfreiheit zu geben und die von den Eltern getroffene Betreuungsentscheidung zu unterstützen. Die Staatsregierung

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Telefon:

089 1261-Fehler! Unbekannter
Name für Dokument-
Eigenschaft.

E-Mail:

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
@stmas.bayern.de

Internet:

www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:

Winzererstraße 9, 80797 München

fördert einerseits umfassend den Ausbau und die Qualität entsprechender Kinderbetreuungsangebote. Auf der anderen Seite sollen auch denjenigen Eltern Gestaltungsspielräume gegeben werden, die aus den verschiedensten Gründen das öffentlich geförderte Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen wollen oder können, sondern die Kinderbetreuung familiär oder privat organisieren. Um Wahlfreiheit für Eltern verlässlich zu ermöglichen, beabsichtigt die Staatsregierung daher das aus kompetenzrechtlichen Gründen für nichtig erklärte Bundesbetreuungsgeld als Landesleistung und mit im Wesentlichen unveränderten Eckdaten fortzuführen. Der Ministerrat beschloss am 05.10.2015, den Entwurf eines Bayerischen Betreuungsgeldgesetzes in die Verbändeanhörung zu geben.

Ad 2.1. Familie

„Die Familie muss bestmögliche Unterstützung in ihrem Erziehungsauftrag und Wertschätzung für ihre Fürsorge und Erziehungsleistung erhalten. In den ersten Lebensjahren ist die Familie der erste und wichtigste Bildungsort für Kinder. Es müssen seitens des Gesetzgebers Anreize und Vorgaben geschaffen werden, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.“

Einen rechtlichen Rahmen für familienfreundliche Arbeitszeiten bieten die Regelungen zur Elternzeit und das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zudem eine Aufgabe des Betriebsrats (§ 80 Abs. 1 Zif. 2b BetrVG). Familienfreundlichkeit in den Unternehmen, passgenaue Lösungen für die Erfordernisse des jeweiligen Betriebs und der betroffenen Eltern lassen sich aber nicht allgemein verordnen; entscheidend ist eine tatsächlich familienfreundliche Unternehmenskultur. Hierfür setzt sich die Bayerische Staatsregierung seit vielen Jahren mit verschiedenen Projekten ein. Über den Familienpakt, den die Bayerische Staatsregierung am 22.07.2014 mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw), dem Bayerische Industrie- und Handelskammertag e.V. (BIHK) und dem Bayerische Handwerkstag e.V. (BHT) geschlossen hat, sollen Verbesserungen bei den familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in den einzelnen Unternehmen nochmals vorangetrieben werden.

„Die gesetzlichen Regelungen des § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ bleiben insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalte bzw.

Anspruchsrechte zu vage. Eine entsprechend Ausformulierung der nötigen Rahmenbedingungen in den bayerischen rechtlichen Vorgaben halten wir für dringend erforderlich.“

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Familie sind im § 16 SGB VIII normiert. Damit ist die Familienbildung in der Kinder- und Jugendhilfe verortet und stellt eine „allgemeine“ kommunale Pflichtaufgabe dar. Im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, ein ausreichendes Angebot entsprechender Leistungen sicherzustellen.

Die Angebotslandschaft der Eltern- und Familienbildung zeichnet sich durch seine Heterogenität aus – sowohl hinsichtlich der Anbieter bzw. Träger sowie seiner Angebote. Durch die zuständige planerische und koordinierende Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und die offene Formulierung im § 16 kann dieser Heterogenität, den z. T. gewachsenen Strukturen, aber auch dem Bedarf der Eltern vor Ort Rechnung getragen werden. Moderne und nachhaltige Eltern- und Familienbildung muss stets dem Bedarf und den Lebenslagen und –situationen der Familien entsprechen.

Aufgrund der Vielzahl der Anbieter und Angebote vor Ort ergibt sich ein mehr oder weniger großer Koordinierungsbedarf. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) unterstützt im Rahmen eines Förderprogramms die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Schaffung bedarfsgerechter und koordinierter Strukturen der Familienbildung. Aufbauend auf Bestandserhebung und Bedarfsermittlung wird eine planerische Konzeption der örtlichen Familienbildung entwickelt. Darauf aufbauend werden Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Eltern entwickelt, die konkrete Angebote vorhalten, im Sozialraum bestens vernetzt sind und bei Bedarf an weiterführende Einrichtungen und Dienste vermitteln. Sie werden an bestehende familiennahe Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, aber auch Mehrgenerationenhäuser angegliedert. Weitere Informationen s. a. www.familienstuetzpunkte.bayern.de.

Grundlage für das Programm ist das vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) entwickelte Gesamtkonzept der Eltern- und Familienbildung, welches u. a. auch eine Begriffs- sowie Bereichsbestimmung der Familienbildung vornimmt

(Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, [ifb-Materialien 7-2010](#)) und das erfolgreich im Rahmen des Modellprojektes „Familienstützpunkte“ (April 2010 – Juni 2013) erprobt wurde.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei § 16 SGB VIII um eine Bundesregelung handelt. Eine nähere Konkretisierung dieser Regelung fällt daher in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Ad 2.2 Kindertageseinrichtung

Anstellungsschlüssel

„Der empfohlene Schlüssel von 1:10 reicht jedoch nach Aussage aller von uns befragten Fachkräfte für eine adäquate Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) bei weitem nicht aus.“

Seit In-Kraft-Treten des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bzw. der zugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) wurde der förderrelevante Anstellungsschlüssel in zwei Schritten von 1:12,5 auf 1:11 verbessert. Dies hat dazu geführt, dass sich auch der tatsächliche Anstellungsschlüssel und damit die personellen Rahmenbedingungen in den Einrichtungen sukzessive verbessert haben. Im Bewilligungsjahr 2013-2014 beläuft sich der durchschnittliche Anstellungsschlüssel aller Kindertageseinrichtungen auf 1:9,4 und ist damit besser als der in der AVBayKiBiG empfohlene Anstellungsschlüssel. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungsformen ergibt sich folgendes Bild:

Kinderkrippen	1:8,37
Kindergärten	1:9,73
Horte	1:9,27

Aus der Bundesstatistik ergibt sich für die Kinder unter drei Jahren ein Personal-Kind-Verhältnis von 1:3,8. Damit ist die Forderung vieler Trägerverbände, wonach drei pädagogische Kräfte für 12 Kinder unter drei Jahren eingesetzt werden sollen, bereits erfüllt. Einer weiteren signifikanten Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen steht der be-

stehende Fachkräftemangel entgegen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich gegen eine Absenkung des empfohlenen Anstellungsschlüssels gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AVBayKiBiG von 1:10 auf 1:9 ausgesprochen.

Förderfaktor

Entschlackung der Kita-Finanzierung

Erhöhung der Gewichtungsfaktoren

Die kindbezogene Förderung errechnet sich aus dem Produkt von Basiswert, Gewichtungsfaktor und Buchungszeitfaktor. Über die Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. In Kombination mit der Staffelung der Elternbeiträge sorgen die Buchungszeitfaktoren dafür, dass nur die Betreuungszeiten gefördert werden, die tatsächlich von den Eltern in Anspruch genommen werden. Damit leisten die Buchungszeitfaktoren einen wesentlichen Beitrag zur Fördergerechtigkeit. Die Bestimmung der Buchungszeitfaktoren anhand der stundenweise gestaffelten Buchungszeitkategorien ist, auch dank gängiger EDV-technischer Hilfen, unbürokratisch umsetzbar.

Um Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung zu erarbeiten, wurde eine Unterarbeitsgruppe zur BayKiBiG-Kommission eingesetzt. Mit einem Ergebnis ist bis Ende des Jahres zu rechnen.

Die Streichung des Gewichtungsfaktors 1,3 für die Tagespflege wäre kein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da in diesem Falle auch in der Tagespflege eine Unterscheidung zwischen „Regelkindern“, Kindern mit Migrationshintergrund, Kindern unter drei Jahren und Schulkindern getroffen werden müsste. Aufgrund des für die Tagespflege einheitlich geltenden Gewichtungsfaktors 1,3 (Ausnahme: GW 4,5 für Kinder mit Behinderung) ist eine Differenzierung der Kinder nach Gewichtungsfaktoren nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der Gewichtungsfaktoren hätte unmittelbar Auswirkung auf den Anstellungsschlüssel. Dies ist allein aus Gründen des Fachkräftemangels nicht umsetzbar. Stattdessen hat der Freistaat im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden, den Basiswert außerordentlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 zu erhöhen, um die Träger in die Lage zu versetzen, qualitative Maßnahmen einzuleiten.

Die Differenzierung des Gewichtungsfaktors für Kinder unter drei Jahren erfordert eine zusätzliche Prüfung und Kontrolle des jeweiligen Gewichtungsfaktors. Dies steht dem Anliegen des Petenten nach Entbürokratisierung entgegen.

Der Gewichtungsfaktor 1,3 stellt nicht auf die Sprachkompetenz der Kinder ab. Der Gewichtungsfaktor will typisierend die Fallgruppe erfassen, bei der eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Sprachdefizite besteht. Über den Faktor 1,3 erhalten die Träger zusätzliche Fördermittel, die allen Kindern in der Einrichtung zugutekommen, wenn z. B. mehr Personal angestellt wird. Mit der Erweiterung der Vorkurse auch für deutsche Kinder wurde dem Umstand bereits Rechnung getragen, dass auch Kinder von deutschen Eltern oder aus gemischten Familien eine besondere Sprachförderung benötigen können.

Unterstützung für eine inklusive Entwicklung in Kindertageseinrichtungen

„Alle Kindertageseinrichtungen sind daher zu inklusiven Einrichtungen weiterzuentwickeln. [...] Frühfördermaßnahmen müssen in das Umfeld des Kindes (v.a. Kindertageseinrichtungen) verlagert werden.“

Der Bayerische Landtag hat im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz den Gedanken der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bereits verankert. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG). Mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 hat der Freistaat Bayern einen monetären Anreiz für Träger geschaffen, sich auch in Regeleinrichtungen für Kinder mit Behinderung zu öffnen. Seit 2007 hat sich die Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder mit Behinderung von 4.150 auf 10.146 erhöht.

Die Umsetzung eines inklusiven Konzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung macht es erforderlich, dass Kindertageseinrichtungen eng mit anderen Hilfesystemen kooperieren. Dabei ist zwischen den individuellen Hilfen und allgemeinen Beratungs- und Förderangeboten in Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden. Zu letzteren zählen auch die mobilen sonderpädagogischen Hilfen (Art. 19 Abs. 2 BayEUG) und heilpädagogischen Fachdienste.

Bei der Frage der Integration von therapeutischen Leistungen in den Einrichtungsalltag muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung des Bildungsauftrags der Einrichtung gewährleistet bleibt. Interdisziplinäre Frühförderstellen erbringen Leistungen der Frühförderung auch in Kindertageseinrichtungen, soweit das im Hinblick auf die individuellen, insbesondere familiären Verhältnisse, sinnvoll und erforderlich ist.

Ad 3. Begründung

„Zum anderen braucht es vielfältige Angebote an Familienbildung, insbesondere für bildungsferne Familien.“

Um Familien für Angebote der Familienbildung zu erreichen, ist eine Nutzung von Gelegenheitsstrukturen wie die Einbindung familiennaher Orte und Einrichtungen, die von Familien regelmäßig aufgesucht werden (z. B. Kindertageseinrichtungen), prädestiniert. Um darüber hinaus gerade auch sog. „schwer erreichbare Familien“ zu gewinnen, sind insbesondere aufsuchende sowie besonders niedrigschwellige Angebote („Türöffner“) erforderlich.

Im Rahmen des Förderprogramms zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten wurde ein entsprechender Ansatz der Erweiterung von Einrichtungen hin zu Anlauf- und Kontaktstellen für Familien sehr erfolgreich erprobt und nachhaltig verfolgt. Wesentliche Erfolgskriterien sind dabei die sozialräumliche Einbettung, die einen Zuschnitt auf die Bedarfe der örtlichen Zielgruppen und Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen mit anderen relevanten Stellen unterstützt sowie die übergeordnete Koordination durch das örtliche Jugendamt, die u. a. auch die Vernetzung und den Austausch der relevanten Akteure auf- bzw. ausbaut.

„In Kindertageseinrichtungen ist eine gute Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften und Eltern grundlegend für das emotionale/psychische Sicherheitsempfinden der betreuten Kinder und ihrer Familien.“

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern nimmt im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und seinen Handreichungen eine Schlüsselrolle ein. Die vom StMAS onli-

ne herausgegebene Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen“ weist auf eine Reihe von Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern hin.

Im Zuge einer gemeinsamen Kampagne des StMAS mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurden bis Juli 2015 über einen Zeitraum von drei Jahren Fach- und Lehrkräfte gemeinsam gezielt zur Bedeutung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern fortgebildet.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Hintersberger
